

Satzung über den Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

vom 14. September 1993 *)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und des § 25 Abs. 2 - 5 sowie § 58 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 14.09.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Schutzzweck**

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 1 c NatSchG

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Stadt- und Landschaftsbilds,
2. zur Verbesserung des Stadtklimas,
3. zur Sicherung von Lebensstätten für die Tier-, insbesondere die Vogelwelt,

unter Schutz zu stellen.

§ 2 **Schutzgegenstand**

- (1) In der Stadt Fellbach werden alle Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in Gebieten, deren Bebauung in absehbarer Zeit zu erwarten ist und in Randzonen von Wohn-, Gewerbe- oder Verkehrsbereichen außerhalb des Waldes mit mindestens 80 cm Stammumfang, bei Obstbäumen mindestens 100 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Mehrstämmige Bäume stehen ebenfalls unter Schutz, wenn die Summe ihrer einzelnen Stammumfänge 100 cm über dem Boden 120 cm beträgt. Die nähere Bezeichnung der betroffenen Flächen ergibt sich aus Abs. 2.
- (2) Die Grenze des geschützten Baumbestands ist in einer Karte des Stadtplanungsamtes vom 21.07.1993 im Maßstab 1:10 000 mit einer durchgezogenen Linie grün eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung mit Karte wird beim Bürgermeisteramt Fellbach zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten niedergelegt.
- (3) Unter Schutz gestellt werden auch die in § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

*) zuletzt geändert am 24. Juli 2001

(4) von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:

- a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
- b) Bäume, die dem Erwerbsobstbau dienen, wenn die Schutzmaßnahmen wirtschaftlich nicht zumutbar sind,
- c) Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach den §§ 21, 22 oder 24 NatSchG geschützt sind.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist es insbesondere,
- a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
 - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
 - e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
 - f) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung, Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen sowie Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die geschützten Bäume sind im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Sofern durch genehmigungspflichtige Bauvorhaben Beeinträchtigungen der geschützten Bäume möglich sind, sind Standort, Art, Stammumfang, Höhe und Kronendurchmesser in den Bauvorlagen darzustellen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Die Stadt Fellbach erteilt nach § 63 Abs. 1 NatSchG im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn z. B. Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - f) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
 - g) der Vollzug der Vorschrift zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Baurechtsbehörde der Stadt Fellbach schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden. Von den Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.
- (4) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Stadt Fellbach ergangen ist.

- (5) Bei Ablehnung des Antrags kann der Gemeinderat bzw. der zuständige Gemeinderatsausschuss zur endgültigen Entscheidung angerufen werden. Der nach den allgemeinen Gesetzen mögliche Rechtsweg wird dadurch nicht berührt.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wer geschützte Bäume entfernt oder vorsätzlich zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.
- (2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, bei Obstbäumen mit einem Mindestumfang von 10 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, auf dem Grundstück, und nur wenn es dort nicht möglich ist, auf einem anderen im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Fellbach kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsrechte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
- (2) Die Stadt Fellbach kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsrechte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.
- (3) Die Stadt Fellbach kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsrechtligen eines Grundstücks gegenüber anordnen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere,

- a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- c) Salze, Säuren, Öle, Laugen und Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
- d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt
- e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
- f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist,

3. § 8 vollziehbaren Anordnungen der Stadt zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abweichend hiervon tritt § 9 Abs. 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.